

27.10.93

EG - R

Vorlage

an den Bundesrat

Entwürfe für eine interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament,
dem Rat und der Kommission über die Verfahren zur Anwendung des Subsidiaritätsprinzips

767/93

Entsprechend dem Beschluß der Europaministerkonferenz vom 16./17. September 1993 und auf Verlangen des Landes Baden-Württemberg vom 27. Oktober 1993 erscheint die Vorlage gemäß § 45a GO BR als Drucksache.

Hinweis: Vgl. Drucksache 182/93 = AE-Nr. 930692 und Drucksache 708/93 Entschließung des Europäischen Parlaments zu den interinstitutionellen Vereinbarungen.

Text des Europäischen Parlaments vom 26.11.1992	Text des Rates vom 01.06.1993	
<u>ENTWURF EINER INTERINSTITUTIONELLEN VEREINBARUNG ZWISCHEN PARLAMENT, RAT UND KOMMISSION ÜBER DIE VERFAHREN ZUR ANWENDUNG DES SUBSIDIARITÄTS-PRINZIPIES</u>	<u>ENTWURF EINER INTERINSTITUTIONELLEN VEREINBARUNG ZWISCHEN DEM EUROPÄISCHEN PARLAMENT, DEM RAT UND DER KOMMISSION ÜBER DIE VERFAHREN ZUR ANWENDUNG DES SUBSIDIARITÄTS-PRINZIPIES</u>	
Das Parlament, der Rat und die Kommission beschließen, Verfahren festzulegen, die die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips, das in dem am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichneten Vertrag über die Europäische Union, insbesondere in Titel I Artikel 1 B und Titel I Artikel 3 b sowie in den anderen einschlägigen Artikeln verankert ist, ermöglichen. Sie kommen daher wie folgt überein:	DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DER RAT UND DIE KOMMISSION gestützt auf den am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichneten Vertrag über die Europäische Union, insbesondere Artikel 1 B, gestützt auf den aus dem Vertrag über die Europäische Union hervorgehenden Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 3 b, in Kenntnis der Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Edinburgh, insbesondere von Teil A Anlage 1 mit den Grundprinzipien, Leitlinien und Verfahren für die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und von Artikel 3 b, kommen wie folgt überein:	
<u>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u> 1. Die Verfahren für die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips, wie es in den Artikeln 1 B und 3 b des Vertrags über die Europäische Union definiert ist, ermöglichen es den Institutionen der Gemeinschaft, die Wahrnehmung der ihnen durch die Verträge zuerkannten Zuständigkeiten zu regeln, um die in diesen Verträgen vorgesehenen Ziele zu erreichen.	<u>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u> 1. Die Verfahren für die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips zielen darauf ab, die Modalitäten für die Wahrnehmung der den Gemeinschaftsorganen durch die Verträge zuerkannten Zuständigkeiten zu regeln, um es ihnen zu ermöglichen, die in diesen Verträgen verankerten Ziele zu erreichen.	

767/93

Text des Europäischen Parlaments vom 26.11.1992	Text des Rates vom 01.06.1993	
2. Diese Verfahren stehen, unter Wahrung des gemeinschaftlichen Besitzstands, mit den Verordnungsbestimmungen über das Initiativrecht der Institutionen und das institutionelle Gleichgewicht in Einklang.	2. Diese Verfahren stehen sowohl mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand als auch mit den Verordnungsbestimmungen über die Aufgaben der Organe sowie mit dem institutionellen Gleichgewicht in Einklang.	
3. Die Kontrolle der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips erfolgt im Rahmen des Entscheidungsprozesses der Gemeinschaft gemäß den in den Verträgen vorgesehenen Abstimmungsregeln.	3. Die Kontrolle der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips erfolgt im Rahmen des normalen Gemeinschaftsentscheidungsprozesses gemäß den in den Verträgen vorgesehenen Regeln. (1) In III.1 des Ratstextes enthalten	
11. VERFAHREN 1. Die Kommission, in Wahrnehmung ihrer autonomen und übertragene Zuständigkeiten sowie ihres Initiativrechts; das Parlament gemäß 138 b; der Rat gemäß 152 EGV müssen der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips Rechnung tragen und dies begründen.	11. VERFAHREN 1. Die Kommission, in Wahrnehmung ihres Initiativrechts, trägt dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung und begründet seine Einhaltung. Das Europäische Parlament und der Rat gehen dabei ebenso vor, und zwar unter Wahrnehmung der Aufgaben, die ihnen von Artikel 138 b und 152 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft übertragen werden.	
2. Die drei Institutionen überprüfen im Rahmen ihrer jeweiligen internen Verfahren laufend die Übereinstimmung des geplanten Vorgehens mit den Subsidiaritätsbestimmungen, sowohl was die Auswahl der Rechtsinstrumente als auch den Inhalt des Vorschlags anbelangt. Diese Überprüfung kann nicht von der inhaltlichen Prüfung getrennt werden.	4. ¹ Die drei Institutionen überprüfen im Rahmen ihrer jeweiligen internen Verfahren systematisch die Übereinstimmung des geplanten Vorgehens mit den Subsidiaritätsbestimmungen, sowohl was die Auswahl der Rechtsinstrumente als auch den Inhalt des Vorschlags anbelangt. Diese Überprüfung kann nicht von der inhaltlichen Prüfung getrennt werden.	
3. Jeder Vorschlag der Kommission enthält eine Begründung, die sich auf das Subsidiaritätsprinzip bezieht.	2. ¹ Die Begründung jedes Kommissionsvorschlages enthält eine Rechtfertigung des Vorschlags unter Bezugnahme auf das Subsidiaritätsprinzip.	

Text des Europäischen Parlaments vom 26.11.1992	Text des Rates vom 01.06.1993	Mögliche Alternativen
4. Jede vom Europäischen Parlament und/oder vom Rat vorgeschlagene Änderung des ursprünglichen Textes muß, sofern sie eine Ausweitung des Tätigkeitsbereichs der Gemeinschaft zur Folge hat, mit einer auf das Subsidiaritätsprinzip Bezug nehmenden Begründung versehen werden.	3. (1) Jede etwaige Abänderung des Komplexionstextes seitens des Europäischen Parlaments oder durch den Rat muß, sofern sie eine Ausweitung des Tätigkeitsbereichs der Gemeinschaft zur Folge hat, mit einer auf das Subsidiaritätsprinzip und Artikel 3 b Bezug nehmenden Begründung versehen werden. (1) Nummerierung des Rates	
III. <u>KONTROLLE DER EINHALTUNG DES SUBSIDIARITÄTS-PRINZIPIES</u> 1. Siehe Kapitel I-3 2. Die Kommission arbeitet einen Jahresbericht für das Europäische Parlament und den Rat über die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips aus. Das Europäische Parlament führt eine öffentliche Debatte über diesen Bericht durch, an der Kommission und Rat teilnehmen.	III. <u>KONTROLLE DER EINHALTUNG DES SUBSIDIARITÄTS-PRINZIPIES</u> Die Kommission arbeitet einen Jahresbericht für das Europäische Parlament und den Rat über die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips aus. Das Europäische Parlament führt eine öffentliche Debatte über diesen Bericht durch, an der Kommission und Rat teilnehmen.	
IV. <u>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u> 1. In Falle von Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Vereinbarung wird auf Initiative des Präsidenten einer der drei Institutionen eine Interinstitutionelle Konferenz von Rat, Parlament und Kommission einberufen, um die Schwierigkeiten zu überwinden und die vorliegende Vereinbarung zu ergänzen oder abzuändern.	IV. <u>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u> 1. In Falle allgemeiner Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Vereinbarung kann der Präsident des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission die Einberufung einer interinstitutionellen Konferenz beantragen, um diese Schwierigkeiten zu überwinden oder die vorliegende Vereinbarung zu ergänzen oder abzuändern.	
2. Diese Interinstitutionelle Vereinbarung tritt zugleich mit dem Vertrag über die Europäische Union in Kraft.	2. Diese Interinstitutionelle Vereinbarung tritt zugleich mit dem Vertrag über die Europäische Union in Kraft.	

08.12.93

Beschluß

des Bundesrates

- Europakammer -

Entwürfe für eine interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Verfahren zur Anwendung des Subsidiaritätsprinzips

Der Bundesrat hat durch seine Europakammer in deren 7. Sitzung am 8. Dezember 1993 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die aus der Anlage ersichtliche Stellungnahme beschlossen.

Anlage

**Entwürfe für eine interinstitutionelle Vereinbarung zwischen
dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die
Verfahren zur Anwendung des Subsidiaritätsprinzips**

Zur interinstitutionellen Vereinbarung zum Subsidiaritätsprinzip

1. Obwohl die Vereinbarung keine ausdrücklichen Bestimmungen über den materiellen Inhalt des Subsidiaritätsprinzips enthält, geht der Bundesrat davon aus, daß im Rahmen des in der Vereinbarung geregelten Verfahrens über die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips inhaltlich nach den Grundsätzen verfahren wird, die in den Schlußfolgerungen des Rates von Edinburgh niedergelegt sind. Dies bedeutet vor allem: Wenn die Gemeinschaft eine ihr zugewiesene Handlungsbefugnis ausüben will, so muß sie sich vergewissern, daß die Ziele der von ihr in Betracht gezogenen Maßnahme durch ein Tätigwerden der Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene nicht ausreichend erreicht werden können. Sodann muß dieser Befund den weiteren Schluß rechtfertigen, daß die in Frage stehenden Ziele in Anbetracht des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind. Dieses Verständnis des Subsidiaritätsprinzips und dessen strikte Handhabung sind, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 12. Oktober 1993 (Umdruck Seite 82 f.) ausgeführt hat, für die zuständigen Organe der Bundesrepublik Deutschland sogar aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten.
2. Der Bundesrat hätte es begrüßt, wenn in die interinstitutionelle Vereinbarung eine Regelung darüber aufgenommen worden wäre, wann und auf welche Weise der Ausschuß der Regionen in das Verfahren zur Prüfung des Subsidiaritätsprinzips einbezogen wird.

Zu den Vorstellungen der Kommission zum Subsidiaritätsprinzip

3. Der Bundesrat bedauert, daß im Bericht (Entwurf) der Kommission an den Europäischen Rat am 10./11. Dezember 1993 in Brüssel über die Anpassung der geltenden Vorschriften des Gemeinschaftsrechts an das Subsidiaritätsprinzip weder der Beschluß des Bundesrates vom 7. Mai 1993 - BR-Drucksache 182/93 (Beschluß) - noch die Stellungnahme der Bundesregierung vom 22. Juli 1993 inhaltlich berücksichtigt worden sind.

Der Bundesrat rügt die verspätete förmliche Zuleitung des deutschen Beitrags für den Bericht der Kommission an den Europäischen Rat in Brüssel am 10./11. Dezember 1993. Dies hatte zur Folge, daß von der Kommission zwar die Beiträge Frankreichs und Großbritanniens berücksichtigt worden sind, eine Berücksichtigung des deutschen Beitrags zur Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips durch die Kommission aber zeitlich nicht mehr möglich war.

Die Stellungnahme des Bundesrates - BR-Drucksache 182/93 (Beschluß) - wurde zwar für die Erstellung des deutschen Beitrags zum Kommissionsbericht berücksichtigt. Durch die um mehrere Monate verzögerte förmliche Zustellung des deutschen Beitrags an die Kommission wurde die Wahrnehmung der Interessen des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union vereitelt.

4. Der Bundesrat stellt fest, daß die allgemeinen Ausführungen zum Subsidiaritätsprinzip im Bericht (Entwurf) der Kommission aus deutscher Sicht nicht akzeptabel sind. Sie widersprechen in zentralen Punkten den Aussagen des Bundesverfassungsgerichts zum Subsidiaritätsprinzip in seiner Entscheidung vom 12. Oktober 1993. So ist im Bericht (Entwurf), wie sich u. a. aus den Ziffern d) und e) des Prüfrasters der Kommission ergibt, eine Stufenfolge der Prüfung der Voraussetzungen des Artikel 3 b Abs. 2 EGV nicht vorgesehen. Die notwendige Prüfung, ob ein Ziel auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann, wird in unzulässiger Weise durch die Frage nach dem Vorliegen eines "europäischen Mehrwerts" ersetzt.

Darüber hinaus soll nach Auffassung der Kommission das Subsidiaritätsprinzip nicht nur zur Begrenzung des Gemeinschaftshandelns dienen, sondern den Gemeinschaftsorganen auch die Möglichkeit eröffnen, ihre Tätigkeit "erforderlichenfalls auszuweiten". Demgegenüber weist der Bundesrat darauf hin, daß das Subsidiaritätsprinzip nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts immer nur kompetenzbegrenzend verstanden wird und daher nie als Grundlage für eine Zuständigkeitserweiterung dienen kann. Der Bundesrat erkennt an, daß die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Interpretation des Subsidiaritätsprinzips nur für die staatlichen Organe der Bundesrepublik Deutschland verbindlich ist. Er erwartet jedoch, daß die Kommission dieser Interpretation in angemessener Weise Rechnung trägt.

5. Der Bundesrat weist ferner darauf hin, daß die Ausführungen der Kommission im Berichtsentwurf vielfach am Kern der Subsidiaritätsproblematik vorbeigehen, indem das Gemeinschaftsrecht zumeist unter rein gesetzestechnischen Aspekten, wie die Erreichung einfacher und transparenter Rechtstexte untersucht wird.
6. Der Bundesrat hält daher eine weitere Befassung des Rates mit dem Subsidiaritätsprinzip für dringend geboten, die sich auf die Überprüfung des geltenden und vorgeschlagenen sekundären Gemeinschaftsrechts auf seine Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsprinzip erstreckt. Angesichts der stark divergierenden Vorstellungen in den Mitgliedstaaten zum Subsidiaritätsprinzip und der von der Kommission in ihrem Bericht (Entwurf) vorgelegten Prüfkriterien sollte dabei auch die gemeinsame Festlegung nachprüfbarer und objektivierbarer Kriterien im Sinne eines Prüfrasters angestrebt werden.

7. Der Bundesrat bittet den Bundeskanzler, darauf hinzuwirken, daß der Prozeß der Willensbildung der Gemeinschaftsorgane zur inhaltlichen Bestimmung des Subsidiaritätsprinzips mit dem Bericht (Entwurf) der Kommission an den Europäischen Rat nicht abgeschlossen wird. Vielmehr sollte der Europäische Rat den Rat der Europäischen Union beauftragen, für die Tagung des Europäischen Rates im Juni 1994 über die Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips im Gemeinschaftsrecht zu berichten. Dieser sollte sich auf die Überprüfung des geltenden und vorgeschlagenen sekundären Gemeinschaftsrechts, auf das im Kommissionsbericht vorgeschlagene Prüfraster und auf die allgemeinen Anwendungskriterien des Subsidiaritätsprinzips erstrecken.
8. Dem Ausschuß der Regionen und den Mitgliedstaaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.